

Verordnung des Regierungsrates über pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder im Vorschul- und Schulalter

vom 16. Dezember 1997

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt die für Kinder im Vorschul- und Schulalter angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie, Legasthenietherapie und psychomotorische Therapien.

Geltungsbereich

² Sie gilt nicht für die Schulische Heilpädagogik und medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Physiotherapie oder Ergotherapie sowie die Sonderschulen.

§ 2¹⁾

¹ Pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden von der Behörde²⁾ angeordnet.

Zuständigkeit

² Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauern, werden auf Antrag des örtlichen Therapeuten oder der Therapeutin angeordnet. Länger dauernde Massnahmen bedürfen eines Antrages des Amtes für Volksschule und Kindergarten³⁾.

³ Die Massnahmen sind dem Amt³⁾ mitzuteilen.

§ 3

Es gelten die §§ 23 und 24 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten⁴⁾.

Kosten

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 14. Dezember 1999.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 13. Dezember 2005 betreffend die Änderung der RRV über die Volksschule und den Kindergarten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 16. Januar 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

⁴⁾ 411.111

Anstellungs- bedingungen	<p>§ 4¹⁾</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen der Therapeuten und Therapeutinnen richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals, mit Ausnahme der §§ 52 bis 54, sowie dem Berufsauftrag für pädagogische Therapeutinnen und Therapeuten an der Volksschule und der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals; für die Einstufung und Besoldungsanpassung gelten die Vorschriften für Lehrkräfte.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit freiberuflich tätigen Therapeuten und Therapeutinnen.</p>						
Voraussetzungen der Berufsaus- übung	<p>§ 5</p> <p>¹ Die Therapeuten und Therapeutinnen müssen in der Regel über eine vom Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsstätten der Schweiz (VHpA) anerkannte Ausbildung verfügen.</p> <p>¹⁾² Das Amt kann ausnahmsweise Therapeuten und Therapeutinnen gemäss § 6 Ziffern 2 bis 3 zulassen.</p>						
Einreihung	<p>§ 6²⁾</p> <p>Die Therapeuten und Therapeutinnen werden in folgende Lohnbänder eingereiht:³⁾</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. ⁴⁾ Logopäden und Logopädinnen, Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit einem VHpA-Abschluss in Schulischer Heilpädagogik, Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer vom VHpA anerkannten oder gleichwertigen Ausbildung</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">6</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. ³⁾ Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit abgeschlossener kantonaler Fortbildung in Schulischer Heilpädagogik</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2a. ³⁾ Logopäden und Logopädinnen sowie Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer kürzeren, kantonally anerkannten Ausbildung</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">4</td> </tr> </table>	1. ⁴⁾ Logopäden und Logopädinnen, Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit einem VHpA-Abschluss in Schulischer Heilpädagogik, Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer vom VHpA anerkannten oder gleichwertigen Ausbildung	6	2. ³⁾ Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit abgeschlossener kantonaler Fortbildung in Schulischer Heilpädagogik	5	2a. ³⁾ Logopäden und Logopädinnen sowie Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer kürzeren, kantonally anerkannten Ausbildung	4
1. ⁴⁾ Logopäden und Logopädinnen, Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit einem VHpA-Abschluss in Schulischer Heilpädagogik, Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer vom VHpA anerkannten oder gleichwertigen Ausbildung	6						
2. ³⁾ Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen mit abgeschlossener kantonaler Fortbildung in Schulischer Heilpädagogik	5						
2a. ³⁾ Logopäden und Logopädinnen sowie Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen mit einer kürzeren, kantonally anerkannten Ausbildung	4						

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 16. Januar 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 14. Dezember 1999.

³⁾ Fassung gemäss RRV vom 9. Dezember 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 19. Dezember 2001.

3. Legasthenietherapeuten und -therapeutinnen ohne abgeschlossene kantonale Fortbildung in schulischer Heilpädagogik 3

§ 6a¹⁾

¹ Ein volles Pensum entspricht der Arbeitszeit gemäss § 47 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung. Pensum

² Die Therapieeinheiten à 45 Minuten werden mit dem Faktor 2,02 als Arbeitszeit angerechnet. Damit sind die Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Administration der Therapieeinheiten, das Verfassen der notwendigen Berichte und die Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften sowie weiteren Fachpersonen abgegolten.

³ Weitere, von der Schulbehörde oder der Schulleitung zugewiesene oder genehmigte Arbeiten wie Reihenerfassungen, Prävention, Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Beratung von Eltern und Lehrkräften, deren Kinder nicht in der Therapie sind, sowie Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Team- oder Organisationsentwicklung und in Schulprojekten gemäss Vorgabe der Schulleitung werden gesondert erfasst und nach dem effektiven Arbeitsaufwand abgerechnet.

⁴ Das Departement für Erziehung und Kultur erlässt ergänzende Bestimmungen.

§ 6b¹⁾

§ 7²⁾

Fachberatung und Aufsicht obliegen dem Amt.

Fachberatung und Aufsicht

§ 8

Die Schulgemeinde trägt die Kosten.

Kostentragung

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 16. Januar 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.

²⁾ Fassung gemäss RRV über die Sonderschulung vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

§ 9¹⁾

§ 10²⁾

§ 11³⁾

§ 11a⁴⁾

§ 12

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

-
- ¹⁾ Fassung gemäss RRV zum G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 6. Juli 2001 (Beitragsverordnung), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.
- ²⁾ Fassung gemäss RRV über die Sonderschulung vom 4. Dezember 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.
- ³⁾ Fassung gemäss RRV vom 16. Januar 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2006.
- ⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 9. Dezember 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004; Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2003, Seiten 2644 und 2645.